Allgemeine Geschäftsbedingungen (Reisebedingungen)

Griesbach Golf Concierge UG (haftungsbeschränkt) i.G.
Stand: 25.11.2026

Diese Reisebedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reisendem und der Griesbach Golf Concierge UG (haftungsbeschränkt) i.G., im Folgenden „GGC“. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über Pauschalreisen (§§ 651a bis 651y BGB und Art. 250 und 252 EGBGB).

1. Geltungsbereich und Leistungsträger

1.1 GGC veranstaltet Golfreisen nach Bad Griesbach. Eine Golfreise besteht in der Regel aus Übernachtung in einem Partnerhotel und Greenfees auf Golfplätzen der Region. Diese Kombination ist eine Pauschalreise im Sinne von § 651a BGB, und GGC ist Ihr Reiseveranstalter.

1.2 Die An- und Abreise sowie Transfers vor Ort gehören **nicht** zum Leistungsumfang von GGC. Sie reisen eigenverantwortlich an und ab.

1.3 Vermittelt GGC ausdrücklich nur einzelne Fremdleistungen (zum Beispiel Golfunterricht, Restaurantreservierungen oder Ausflüge, die Sie vor Ort direkt beim Anbieter bezahlen), werden diese nicht Bestandteil der Pauschalreise. Für solche Leistungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Auf die Vermittlung weisen wir in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hin.

2. Vertragsschluss

2.1 Grundlage des Angebots sind die Leistungsbeschreibung und die ergänzenden Informationen von GGC für die jeweilige Reise. Vor Vertragsschluss erhalten Sie außerdem das gesetzliche Formblatt für Pauschalreisen.

2.2 Mit Ihrer Buchung (per Formular auf der Website oder per E-Mail) bieten Sie GGC den Abschluss eines Pauschalreisevertrags verbindlich an. Wenn Sie auch für weitere Teilnehmer buchen, stehen Sie für deren vertragliche Pflichten wie für Ihre eigenen ein, sofern Sie das ausdrücklich erklärt haben.

2.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn Ihnen die Buchungsbestätigung von GGC zugeht. Sie erhalten die Bestätigung bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger, zum Beispiel per E-Mail als PDF.

2.4 Weicht die Buchungsbestätigung von Ihrer Buchung ab, ist das ein neues Angebot von GGC. An dieses Angebot ist GGC 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie das neue Angebot innerhalb dieser Frist annehmen, zum Beispiel ausdrücklich per E-Mail.

2.5 Bei Pauschalreisen, die online oder per E-Mail gebucht werden, besteht **kein gesetzliches Widerrufsrecht** (§ 312 Abs. 7 BGB). Sie können jedoch jederzeit vor Reisebeginn nach Ziffer 7 vom Vertrag zurücktreten. Wird der Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossen, zum Beispiel an einem Messestand oder bei einer Veranstaltung in einem Golfclub, kann ein Widerrufsrecht bestehen. Das gilt nicht, wenn die Verhandlungen auf Ihre vorherige Bestellung hin geführt wurden. Über ein bestehendes Widerrufsrecht informieren wir Sie gesondert.

3. Bezahlung

3.1 **Der gesamte Reisepreis wird erst nach Beendigung der Reise fällig.** Vor Reiseende verlangt GGC keine Anzahlung, keine Restzahlung und keine Kreditkartenbelastung und nimmt auch keine an.

3.2 Nach Reiseende erhalten Sie eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.

3.3 Leistungen, die nicht zur Pauschalreise gehören (zum Beispiel Minibar, Restaurant, Spa oder Leihausrüstung), bezahlen Sie direkt vor Ort beim jeweiligen Anbieter.

3.4 **Insolvenzsicherung:** Weil GGC vor Beendigung der Reise keine Zahlungen annimmt und die Reise keine Beförderung umfasst, ist kein Sicherungsschein nach § 651r BGB erforderlich (§ 651t BGB). Sollte GGC künftig Vorauszahlungen verlangen, wird vorher ein Sicherungsschein übergeben.

3.5 Zahlen Sie nach Fälligkeit und Mahnung nicht, gelten die gesetzlichen Regeln zum Zahlungsverzug.

4. Leistungen

4.1 Welche Leistungen geschuldet sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung. Typische Bestandteile sind Hotelname und Zimmerkategorie, Anzahl der Übernachtungen, Verpflegung, Anzahl und Plätze der Greenfees sowie gegebenenfalls reservierte Startzeiten.

4.2 Die örtliche Kurtaxe bzw. der Kurbeitrag ist **nicht** im Reisepreis enthalten und vor Ort direkt an das Hotel zu zahlen.

4.3 **Golfspezifische Voraussetzungen:** Einige Golfplätze verlangen eine Platzreife, eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Golfclub oder ein bestimmtes Handicap. Die Anforderungen nennen wir in der Leistungsbeschreibung. Sie sind dafür verantwortlich, sie zu erfüllen und vor Ort nachzuweisen, zum Beispiel mit dem Clubausweis. Für Greenfees, die Sie nicht nutzen können, weil Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, ist GGC nicht verantwortlich.

4.4 Auf den Golfanlagen gelten die Platz- und Hausordnungen der jeweiligen Betreiber, einschließlich Etikette und Dresscode.

5. Änderungen von Leistungen und Preis

5.1 GGC darf einzelne Vertragsbedingungen nach Vertragsschluss nur ändern, wenn die Änderung unerheblich ist, GGC sie nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat und Sie vor Reisebeginn klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger darüber informiert werden (§ 651f Abs. 2 BGB). Ein Beispiel ist eine geringfügige Verschiebung einer Startzeit.

5.2 Ist eine wesentliche Änderung erforderlich (§ 651g BGB), zum Beispiel ein anderes Hotel oder ein anderer Golfplatz, informiert Sie GGC unverzüglich. Sie können die Änderung innerhalb einer angemessenen Frist annehmen oder kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Reagieren Sie nicht innerhalb der Frist, gilt die Änderung als angenommen. Darauf weisen wir in der Mitteilung hin.

5.3 GGC kann den Reisepreis nach Vertragsschluss nur erhöhen, wenn sich Steuern oder sonstige Abgaben für die vereinbarten Reiseleistungen nach Vertragsschluss erhöhen. Der Preis erhöht sich dann um genau den Betrag, um den sich die Abgabe erhöht. Die Erhöhung muss Ihnen spätestens 20 Tage vor Reisebeginn klar und verständlich mitgeteilt und begründet werden (§ 651f BGB). Sinken diese Abgaben, haben Sie einen Anspruch auf entsprechende Preissenkung. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 8 % können Sie kostenfrei zurücktreten (§ 651g BGB).

6. Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in den Vertrag eintritt (§ 651e BGB). Die Mitteilung muss GGC spätestens 7 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger zugehen. GGC kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt, zum Beispiel ein erforderliches Handicap. Sie und der Dritte haften gesamtschuldnerisch für den Reisepreis und für die tatsächlich entstandenen, angemessenen Mehrkosten. Diese Mehrkosten weist Ihnen GGC nach.

7. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn

7.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten (§ 651h BGB). Bitte erklären Sie den Rücktritt in Textform, zum Beispiel per E-Mail an golf@ggc.reisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Erklärung bei GGC eingeht.

7.2 Treten Sie zurück, verliert GGC den Anspruch auf den Reisepreis. GGC kann stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Entschädigung ist pauschaliert und beträgt je Person:

Zeitpunkt des Rücktritts	Entschädigung (in % des Reisepreises)
bis 31 Tage vor Reisebeginn	0 % (kostenfrei)
30 bis 15 Tage vor Reisebeginn	50 %
ab 14 Tage vor Reisebeginn bis zum Anreisetag sowie bei Nichtantritt	90 %

7.3 Die Pauschalen berücksichtigen, welche Aufwendungen GGC voraussichtlich erspart und wie die Reiseleistungen voraussichtlich anderweitig verwendet werden können. Sie können

nachweisen, dass GGC kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dann schulden Sie nur den geringeren Betrag. GGC kann statt der Pauschale auch eine höhere, konkret berechnete Entschädigung verlangen. In diesem Fall muss GGC die Höhe begründen.

7.4 GGC kann keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen (§ 651h Abs. 3 BGB).

7.5 Die Entschädigung stellt GGC nach dem Rücktritt in Rechnung. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

7.6 Wir empfehlen dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

8. Rücktritt und Kündigung durch GGC

8.1 GGC kann vor Reisebeginn zurücktreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände die Erfüllung des Vertrags verhindern (§ 651h Abs. 4 Nr. 2 BGB). Der Rücktritt wird Ihnen unverzüglich erklärt. In diesem Fall schulden Sie keinen Reisepreis und keine Entschädigung.

8.2 GGC kann den Vertrag ohne Frist kündigen, wenn Sie die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stören oder sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Ein Beispiel sind wiederholte grobe Verstöße gegen die Platzordnung. GGC behält dann den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich aber den Wert der ersparten Aufwendungen und anderweitige Vorteile anrechnen lassen.

9. Reisemängel und Ihre Mitwirkung

9.1 **Mängelanzeige:** Zeigen Sie Reisemängel bitte unverzüglich bei GGC an, per E-Mail an golf@ggc.reisen. Ist das Hotel- oder Clubpersonal nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen, ist die Anzeige trotzdem an GGC zu richten. Zeigen Sie einen Mangel schuldhaft nicht an, obwohl GGC ihn sonst hätte beheben können, stehen Ihnen insoweit keine Minderungs- und Schadensersatzansprüche zu (§ 651o BGB).

9.2 **Abhilfe:** Sie können Abhilfe verlangen (§ 651k BGB). GGC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

9.3 **Kündigung:** Ist die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, können Sie den Vertrag kündigen (§ 651l BGB). Vorher müssen Sie GGC eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Das gilt nicht, wenn die Abhilfe verweigert wird oder sofort notwendig ist.

9.4 **Golfplatzsperrung:** Wird ein gebuchter Golfplatz zum Beispiel witterungsbedingt gesperrt, bemüht sich GGC um eine gleichwertige Ersatzstartzeit oder einen Ersatzplatz. Ihre gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Minderung, bleiben unberührt.

9.5 Sie sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10. Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von GGC für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt (§ 651p Abs. 1 BGB). Weitergehende Ansprüche nach internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

10.2 GGC haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nur als Fremdleistungen vermittelt werden (siehe Ziffer 1.3). Voraussetzung ist, dass diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben unberührt.

10.3 Eigene Schäden beim Golfspiel, zum Beispiel durch abirrende Bälle, sowie Schäden, die Sie Dritten zufügen, sind nicht Gegenstand der Leistungen von GGC. Wir empfehlen eine private Haftpflichtversicherung, die das Golfspiel einschließt.

11. Verjährung

Ansprüche nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte (§ 651j BGB).

12. Versicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung sowie eine private Haftpflichtversicherung mit Deckung für das Golfspiel.

13. Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website.

14. Streitbeilegung

GGC ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Darüber informieren wir nach § 36 VSBG. Beschwerden richten Sie bitte direkt an golf@ggc.reisen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt deutsches Recht.

15.2 Für Klagen gegen GGC ist der Sitz von GGC maßgeblich. Für Klagen von GGC gegen Reisende ist deren Wohnsitz maßgeblich. Haben Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, sind Sie Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, oder ist Ihr Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand der Sitz von GGC.

15.3 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Reiseveranstalter:
Griesbach Golf Concierge UG (haftungsbeschränkt) i.G.
Dr. Hans-Karl-Fischer-Straße 36, 94086 Bad Griesbach
Geschäftsführer: Thomas Eicher
E-Mail: golf@ggc.reisen